

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 24.08.2023

---

nachrichtlich  
Staatsministerium  
Ministerium für Finanzen  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP  
- Einsatzmittel und Förderprogramme bei der Wasserrettung  
- Drucksache 17/5237  
Ihr Schreiben vom 3. August 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *ob ihr konkrete Zahlen vorliegen, in wie vielen Fällen von Einsätzen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)-Wasserrettung wie viele Menschenleben im Zeitraum von 2015 bis 2022 gerettet werden konnten;*

**Zu 1.:**

Die von der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) übermittelten Einsatz- und Hilfeleistungszahlen können Anlage 1 entnommen werden. Eine Erhebung hinsichtlich der konkreten Anzahl der Menschenrettungen durch die DLRG, bzw. das Ergebnis der Einsätze liegt jedoch nicht vor.

2. *aus welchen Situationen unter Beachtung der Aufgabenstellung der DLRG-Wasserrettung Einsatzalarmierungen resultieren;*

**Zu 2.:**

Die Aufgabe des Wasser-Rettungsdienstes besteht nach § 1 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz (RDG) i. V. m. § 16 Abs. 1 Rettungsdienstplan 2022 Baden-Württemberg (RDPl.) darin, Menschen, die sich in einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr im, an oder auf dem Wasser befinden, zu retten und ihnen notfallmedizinische Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und zu einem Übergabepunkt für den bodengebundenen Rettungsdienst oder den Luftrettungsdienst zu bringen.

Zu den Aufgaben des Wasser-Rettungsdienstes gehören gemäß der Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg insbesondere nachfolgende Unfallarten:

- Ertrinkungsunfälle
- Eisrettung
- Unfälle auf dem Eis
- Boots- und Schiffsunfälle
- Tauchunfälle
- Eingeschlossene Personen in Fahrzeugen unter Wasser
- Massenankunft von Verletzten und Erkrankten (MANV) auf Wasserflächen und Schifffahrtswegen

- 3.** *wie sich die Einsatzzahlen der Wasserrettung der letzten fünf Jahre aufschlüsseln (bitte nach Anzahl und Art angeben);*

**Zu 3.:**

Die von der DLRG übermittelten Einsatzzahlen aufgeschlüsselt nach Einsatzanlass können Anlage 2 entnommen werden. Darin sind Einsatzanlässe enthalten, welche in den Aufgabenbereich der Wasserrettung fallen sowie darüberhinausgehende Aufgaben und Leistungen der DLRG, wie beispielsweise die Sicherung von Veranstaltungen.

- 4.** *wie hoch die Anzahl an Fehleinsätzen in den letzten fünf Jahren ist (bitte nach Anzahl und Art angeben) unter Angabe, wer die Kosten jeweils dafür trägt;*

**Zu 4.:**

Fehleinsätze werden aktuell nicht explizit in der Statistik der DLRG ausgewiesen, sondern werden unter den jeweiligen Alarmstichworten (Häufig „Vermisstensuche“, „Person/en im Wasser“) subsumiert. Die Kosten für die Fehleinsätze trägt in der Regel die DLRG.

- 5.** *weshalb die Wasserrettung nur dann eine Einsatzentschädigung erhält, wenn eine gefährdete Person versorgt wurde, und nicht etwa bei Vermisstensuche o. ä.;*

**Zu 5.:**

Die Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg definiert die Aufgaben des Wasser-Rettungsdienstes als ein Teil der medizinischen Rettung, bei dem die notfallmäßige Rettung von Notfallpatienten auf einem oder in einem Gewässer erfolgt und hierbei ergänzende technische Maßnahmen zum Vorgehen an, auf oder im Gewässer und/oder besondere rettungsdienstliche beziehungsweise medizinische Kenntnisse für Wassernotfälle notwendig sind. Die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient ist, soweit erforderlich, dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung zur weiteren medizinischen Versorgung bzw. Betreuung und zum Transport in eine geeignete Versorgungseinrichtung zu übergeben.

Die Vergütung des Rettungsdienstes durch die Kostenträger erfolgt gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) § 60 im Rahmen der Fahrkosten. Dementsprechend kann eine Abrechnung mit den Kostenträgern grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn ein Transport mit dem Rettungsdienst erfolgt.

Alle weiteren darüber hinaus gehenden Aufgaben und Leistungen, bei denen keine Lebens- oder Gesundheitsgefahr zu befürchten ist, wie beispielsweise präventive Maßnahmen im Rahmen von Schwimmausbildungen und sanitätsdienstlichen Absicherungen, Badeaufsicht oder reine Technische Hilfeleistungseinsätze, sind nicht Aufgabe des Wasser-Rettungsdienstes im öffentlichen Rettungsdienst. Ebenso sind Einsätze im Auftrag der Ortpolizeibehörde nicht Teil des Wasser-Rettungsdienstes, beispielsweise die Evakuierung von medizinisch nicht akut gefährdeten Personen (von Inseln, Booten o. ä.), der Sucheinsatz bei Vermissten auf und im Gewässer und die Bergung von Toten und von Sachen. Daher kommt in diesen Fällen eine Vergütung im Rahmen der Wasser-Rettung nicht in Betracht. Durch entsprechende Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen Stellen kann jedoch eine Vergütung außerhalb des Wasser-Rettungsdienstes geregelt werden.

- 6.** *wie sich die Vergütung der sogenannten Fehleinsätze bei Feuerwehr und Rettungsdiensten darstellt unter Darlegung, weshalb es diese bei der Wasserrettung nicht gibt;*

**Zu 6.:**

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, öffentlichen Notständen oder zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG), sogenannte Pflichteinsätze, sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG grundsätzlich kostenfrei. Wurde die Feuerwehr alarmiert, ohne dass ein Schadensereignis vorlag, kann Kostenersatz verlangt werden, wenn die Alarmierung vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs (eCall) ausgelöst wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nummern 5 bis 7 FwG). Bei der Alarmierung zu Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG zur Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe (sogenannten Kann-Einsätzen) kann – auch im Fall eines Fehlalarms – nach § 34 Abs. 2 Satz 2

Nummer 1 FwG Kostenersatz von demjenigen verlangt werden, dessen Verhalten den Einsatz verursacht hat.

Die Benutzungsentgelte in der Notfallrettung nach § 28 RDG orientieren sich an der medizinischen Notwendigkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zur Berechnung werden in der Regel die jährlichen Gesamtkosten eines Leistungsträgers (Gesamtkostenvolumen) auf die Zahl seiner erwarteten Einsätze bezogen, die mit der so berechneten Einsatzpauschale vergütet werden. Diese Einsatzpauschale berechnet sich unabhängig vom tatsächlichen Aufwand des einzelnen Einsatzes und bezieht auch die Kosten mit ein, die keinem abrechenbaren Einsatz zugeschrieben werden können, beispielsweise die Vorhaltekosten und Fehleinsätze. Mit Hilfe der Benutzungsentgelte sollen die Leistungsträger das vereinbarte jährliche Gesamtkostenvolumen Erlösen können. Es erfolgt somit eine indirekte Finanzierung der Fehleinsätze über das Gesamtkostenvolumen.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme zu Ziffer 5, ist der Wasser-Rettungsdienst Teil des öffentlichen Rettungsdienstes und wird daher über die Benutzungsentgelte durch die Kostenträger finanziert. Eine Leistungspflicht der Kostenträger für Maßnahmen des Wasser-Rettungsdienstes liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn ein Einsatz im Rahmen der Wasser-Rettung erfolgt ist. Dies bedeutet, dass eine Notfallpatientin bzw. -Notfallpatient versorgt wurde und ein Weitertransport zu einer ambulanten bzw. stationären Behandlung erforderlich wird.

- 7.** *wie hoch die Fördermittel für die DLRG seit 2015 aus welchen Programmen waren (bitte jährlich aufschlüsseln);*

**Zu 7.:**

Den DLRG-Landesverbänden wurden aus dem Landessporthaushalt Kap. 0460 Titel 684 77 „Zuschüsse an die Rettungsdienstorganisationen“ für ihre Einsatzbereitschaft bei Sportveranstaltungen Mittel bewilligt. Zudem wurden der ARGE Schwimmen aus dem Landessporthaushalt Kap. 0460 Titel 684 76 „sonstige Zuschüsse“ Mittel in 2021 für die Umsetzung des Corona-bedingten Sofortprogramms zur Stärkung der Schwimffähigkeit, in 2022 für den Pilotierungszeitraum (01. April 2022 bis 31. August

2023) des Programms „SchwimmFidel - ab ins Wasser!“ und in 2023 für die Qualifizierung von Schwimmlehrkräften im Bereich Anfängerschwimmen, bewilligt. Von den bewilligten Mitteln profitieren der DLRG-Landesverband Baden e. V. und der DLRG-Landesverband Württemberg e. V. An der Pilotierung des Projektbausteins „SchwimmFidel+“ beteiligte sich die DLRG nicht.

Im Rahmen der rettungsdienstlichen Förderung wurden den DLRG-Landesverbänden Zuschüsse aus dem Staatshaushalt (Kap. 0310 Titel 893 77 „Zuschüsse für Investitionen aufgrund von §§ 26, 30 RDG“ sowie Kap. 0310 Titel 684 77 „Zuschüsse für laufende, den rettungsdienstlichen Verwaltungsbereich betreffende Kosten und Ausbildung von Personal im Rettungsdienst“) bewilligt.

Eine Übersicht der Fördermittel für die DLRG-Landesverbände aus dem Landessporthaushalt und der rettungsdienstlichen Förderung seit 2015 kann der als Anlage 3 beigefügten Tabelle entnommen werden.

Im Bereich des Katastrophenschutzes stellt das Land den mitwirkenden Hilfsorganisationen Fahrzeuge und Ausstattungen zur Verfügung, die jeweils auch für organisationseigene Zwecke genutzt werden können. Die Hilfsorganisationen schließen für die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausstattungen des Landes jeweils Überlassungsvereinbarungen mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde. Nach dieser Vereinbarung tragen die Hilfsorganisationen die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung der Fahrzeuge. Hierfür gewährt das Land jährlich pauschalierte Landeszuwendungen. Die Höhe der den einzelnen Hilfsorganisationen zugewiesenen Beträge hängt von der Art und Anzahl der Landesfahrzeuge ab, die der jeweiligen Hilfsorganisation zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist wiederum davon abhängig, in welchem Umfang die einzelnen Hilfsorganisationen Einsatzeinheiten im Katastrophenschutz stellen. Auf den von der DLRG getragenen Fachdienst Wasserrettung entfallen dabei rund 54.000 Euro pro Jahr.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 werden den Hilfsorganisationen seit dem Jahr 2021 Zuschüsse zu den Kosten für Ausbildung, Fortbildung und Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes gewährt.

Der DLRG kam in den Jahren 2021 und 2022 hierfür eine Förderung mit jeweils 70.068 Euro zu.

- 8.** *über welche Programme die Gebäude der Wasserrettung förderfähig sind und zu welchen Modalitäten;*

**Zu 8.:**

Leistungsträger des Rettungsdienstes erhalten gem. § 26 RDG vom Land öffentliche Fördermittel in Höhe von 90 Prozent der förderungsfähigen Kosten. Förderungsfähige Kosten des Wasser-Rettungsdienstes sind gem. §§ 26, 30 RDG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz (VwV Förderung Rettungsdienst – VwV-F-RD, vom 11. August 2022 - Az.: IM6-5461-394/5) die Kosten der Errichtung, Umbau, Sanierung und notwendiger Erweiterungsmaßnahmen von Rettungswachen und Stationen sowie im Bedarfsfall anderer notwendiger baulicher Anlagen wie Anleger oder Garagen der Wasser-Rettung. Bei der Errichtung neuer Rettungswachen oder Stationen sind die Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Anlagegütern ebenfalls förderungsfähig. Die Fördermittel werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

- 9.** *wie viele subventionierte Rettungsmittel (Fahrzeuge, Boote, Geräte) den Einheiten des DLRG-Wasserrettungsdienstes in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen unter Angabe, in welchem Zustand sich diese befinden;*

**Zu 9.:**

Eine Übersicht der von den DLRG-Landesverbänden übermittelten Rettungsmittel kann der Anlage 4 entnommen werden. In der Kürze der zur Beantwortung des Antrages zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand konnte von den DLRG-Landesverbänden aufgrund der hierfür notwendigen Anfragen bei den einzelnen DLRG-Bezirken, welche ehrenamtlich tätig sind, nicht erhoben werden, in welchem Zustand sich diese befinden.

Im Fachdienst Wasserrettung des Katastrophenschutzdienstes gibt es landesweit 10 Wasserrettungszüge, die mit ihren einzelnen Modulen zum Teil kreisübergreifend disloziert sind, zum Teil aber auch innerhalb eines Kreises vollständig vorgehalten werden. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD, vom 10. Oktober 2019 – Az.: 6-1412.2/1) stehen der DLRG von Seiten des Landes folgende Fahrzeuge, Boote und Geräte zur Verfügung:

- 10 Mannschaftstransportwagen Strömungsrettung
- 10 Geräteanhänger Strömungsrettung
- 11 Bootsgruppenfahrzeuge
- 11 Geräteanhänger Hochwasserboot
- 11 Gerätewagen Wasserrettung

Die Landesausstattung befindet sich nach Kenntnis des Innenministeriums in einem ordnungsgemäßen, gewarteten Zustand. Für Wartung und Unterhalt werden Landeszuschüsse gewährt.

**10.** *welchen Ersatz- oder Neubeschaffungsbedarf sie daraus ableitet und welche Beschaffungen vorgesehen sind (bitte für die kommenden zwei Jahre die Neubeschaffungen aufschlüsseln);*

**Zu 10.:**

In der Kürze der zur Beantwortung des Antrages zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand konnte aus den bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 9 genannten Gründen der Ersatz- oder Neubeschaffungsbedarf nicht erhoben werden. Nach Auskunft der DLRG Landesverbände kann überschlägig davon ausgegangen werden, dass Fahrzeuge, Boote und Geräte mit einem Alter von über 20 Jahren ersatzbeschafft werden sollten. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 9 verwiesen.

Der DLRG Landesverband Württemberg e. V. plant für die Jahre 2023 und 2024 folgende Beschaffungen:

- 1 Gerätewagen - Wasserrettung
- 1 Motorrettungsboot 1

- 1 Wasserrettungsfahrzeug Tauchen
- 1 Motorrettungsboot 3 - Jet

Planungen für diese Jahre vom DLRG Landesverband Baden e. V. liegen noch nicht vor.

Nach VwV KatSD sind im Fachdienst Wasserrettung im Modul Führungstrupp Führungsfahrzeuge hinterlegt. Entsprechende Fahrzeuge werden bislang nicht von Seiten des Landes gestellt. Sie werden nun aber aus dem im Rahmen des im Staatshaushaltsplan 2023/2024 mit einem Volumen von 25 Mio. Euro einmalig ausgebrachten Sonderprogramms zur Stärkung des Katastrophenschutzes beschafft und der DLRG zur Verfügung gestellt werden, wie möglicherweise auch Komponenten im Bereich Logistik und Autarkie.

**11. über welche Programme die Fahrzeuge der Wasserrettung förderfähig sind und zu welchen Modalitäten;**

**Zu 11.:**

Im Rahmen der Förderung von Investitionen gemäß §§ 26, 30 RDG in Verbindung mit der VwV-F-RD sind die Kosten der Beschaffung erforderlicher Rettungsmittel der Wasser-Rettung und die Wiederbeschaffung von Rettungsmitteln grundsätzlich förderungsfähig. Die Erforderlichkeit der Rettungsmittel ergibt sich aus dem Rettungsdienstplan des Landes, sowie der Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung der Rettungsmittel erfolgt derzeit anhand eines Pauschalbetrags.

Die Fahrzeuge des Katastrophenschutzdienstes stehen im Eigentum des Landes. Das Land beschafft nach § 33 Abs. 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) die erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstungen für den Katastrophenschutz des Landes und stellt sie den Trägern der Katastrophenhilfe, den anerkannten Hilfsorganisationen im Land, zur Verfügung. Die Träger der Katastrophenhilfe tragen die Kosten grundsätzlich nach § 33 Abs. 4 LKatSG selbst, erhalten jedoch aufgrund von § 34 Abs. 3 LKatSG Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Aufstellung, Aus-

bildung, Ausstattung und Unterbringung der Einheiten und Einrichtungen. Die Zuschüsse werden in Form eines fahrzeugbezogenen jährlichen Pauschalbetrags gewährt.

**12.** *ob sie Reformbedarf bei den Förderrichtlinien, um z. B. bereichsübergreifende Anschaffungen finanzieren zu können, sieht;*

**Zu 12.:**

Die DLRG Landesverbände sehen aktuell keinen Reformbedarf an der VwV-F-RD. Stattdessen wäre eine Verstetigung und Erhöhung des seit Jahren konstanten aber nicht vorab planbaren Landeszuschusses für Rettungsmittel und Baumaßnahmen notwendig, um wirtschaftlicher (im besten Fall zentral) Ausschreiben und Beschaffen zu können.

**13.** *mit welchen Fördermitteln sie die Programme „Schwimmfidel“ und „Schwimmfidel plus“ wofür ausstattet und welche Eigenleistungen von der DLRG bzw. den Schwimmvereinen in diesem Programm erbracht werden müssen;*

**Zu 13.:**

Für die Stärkung der Schwimmfähigkeit von Vorschul- und Grundschulkindern stehen über den Solidarpakt Sport IV Mittel in Höhe von jährlich 1,25 Mio. Euro zur Verfügung. Aus diesen wird neben anderen Maßnahmen auch das Programm „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“ finanziert.

Nach einer Pilotierung des Programms „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“ und der Erprobung des Projektbausteins „SchwimmFidel +“ erfolgt nach einer gemeinsamen Evaluierung mit den Schwimmverbänden und DLRG-Landesverbänden zum 1. September 2023 die Verstetigung des Programms mit angepassten Rahmenbedingungen. Die aktuellen Fördergrundsätze wurden mit Pressemitteilung des Kultusministeriums am 4. August 2023 veröffentlicht und sind unter [www.schwimmfidel.de](http://www.schwimmfidel.de) einsehbar.

Ziel des Programms ist der Aufbau von nachhaltigen Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Schwimmvereinen bzw. DLRG-Ortsgruppen. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Kinder bereits beim Eintritt in die Schule bessere Schwimmfähigkeiten besitzen.

Den Vereinen und Ortsgruppen werden hierzu im Rahmen der maximalen Förderung die anfallenden Personalkosten für die Durchführung der Schwimmkurse sowie für unterstützende organisatorische Leistungen und des verpflichtenden Elternabends erstattet. Ferner werden den Schwimmverbänden und DLRG-Landesverbänden Zuschüsse zu Personalausgaben für Koordinatoren zur Umsetzung des Programmes sowie für Sachkosten gewährt. Darüber hinaus wird die Qualifizierung von Schwimmlehrkräften zur Durchführung der Anfängerschwimmkurse bezuschusst.

Aus haushaltsrechtlicher und zuwendungsrechtlicher Sicht sind bei Landesförderungen stets Eigenmittel einzusetzen. Bei Projektförderungen aus dem Landessporthaushalt werden grundsätzlich keine Betriebskosten bezuschusst, dementsprechend werden im Rahmen des Programms „SchwimmFidel - ab ins Wasser!“ Kosten für die Wasserfläche nicht gefördert. Den DLRG-Ortsgruppen entstehen zum Teil jedoch nur niedrige Kosten für die Wasserfläche, da als Ausgleich für eine kostenfreie Nutzung der Wasserflächen andere ehrenamtliche Aufgaben, wie z. B. Wachdienste im örtlichen Schwimmbad bzw. Badesees übernommen werden. Ferner wird - wie auch bei sonstigen Vereinsangeboten gängige Praxis - kein Fahrtkostenersatz geleistet.

**14. warum die Kosten für die Bereitstellung einer Schwimmfläche nicht förderfähig sind;**

**Zu 14.:**

Der Bau und Betrieb von Bädern und damit auch das Vorhalten von Wasserfläche für Schwimmkurse ist eine (freiwillige) Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Bezuschussung von Wasserfläche und damit die Übernahme von Betriebskosten ist kein Bestandteil der Projektförderungspraxis im Rahmen des Solidarpakts Sport IV.

**15.** *wie sie sich die Durchführung dieser Programme an Orten ohne verfügbare offene Schwimmfläche vorstellt.*

**Zu 15.:**

Die Thematik der Verfügbarkeit von Wasserflächen ist der Landesregierung bekannt. Der Bau und Unterhalt von Bädern fällt jedoch unter die kommunale Selbstverwaltung, ebenso wie eine effiziente Wasserflächenbelegung oder beispielsweise die Einrichtung von „Bäderbussen“. Zudem sollte das Erlangen der Schwimmfähigkeit von Kindern auch im Interesse der Städte und Gemeinden liegen. Da die Kosten für die Wasserfläche von den Städten und Gemeinden erhoben werden, hat das Land hierauf keine direkte Einflussmöglichkeit. Das Kultusministerium hat dennoch in Gesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden darum geworben, dass die Städte und Gemeinden die Wasserflächen bei dem wichtigen Thema der Schwimmfähigkeit kostenlos zur Verfügung stellen.

Zur Finanzierung kommunaler Aufgaben stehen den Kommunen, neben ihren eigenen Einnahmen, auch Mittel über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Zusätzlich haben finanzschwache Kommunen die Möglichkeit, Ausgleichsleistungen bei den jeweiligen Regierungspräsidien über den „Ausgleichstock“ zu beantragen.

Im Hinblick auf den Mangel an Wasserflächen in einigen Regionen bezieht die Landesregierung auch außergewöhnliche Projekte in diesem Zusammenhang mit ein. Im September 2022 ging unter Schirmherrschaft der Kultusministerin erstmals das mobile SchwimmMobil „Wundine on Wheels“ auf Tour. Bei dem mobilen SchwimmMobil der Josef Wund Stiftung handelt es sich um ein voll ausgestattetes Lehrschwimmbecken, das in einen ausgedienten Schubboden-Auflieger eingebaut wurde. Neben dem Becken sind auch Umkleibereiche und Sanitäreinrichtungen integriert. Das SchwimmMobil kommt direkt dort zum Einsatz, wo Kinder schwimmen lernen sollen. Eventuelle weite Anfahrtswege für Schulen und Kindertageseinrichtungen zu Schwimmbädern entfallen. Das Kultusministerium bezuschusst die Anschaffung von zwei weiteren SchwimmMobilen, die dazu beitragen sollen, Kindern und Jugendlichen bei fehlender Bäderinfrastruktur ein befristetes Schwimmangebot anzubieten. Hierzu stehen im Jahr 2023 und 2024 einmalig jeweils 241.000 Euro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen